

§ 11b Absetzbeträge

(1) Vom Einkommen abzusetzen sind

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
 - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
 - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
 soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach Absatz 3,
7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,
8. bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach den §§ 71 oder § 108 des Dritten Buches bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.

Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme nach § 11 Absatz 3 Satz 3 sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach Nummern 1, 2, 5 und 6 vorweg abzusetzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 1 nicht, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt. Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben, dass jeweils an die Stelle des Betrages von 100 Euro monatlich der Betrag von 175 Euro monatlich und an die Stelle des Betrages von 400 Euro der Betrag von 175 Euro tritt. § 11a Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, auf 20 Prozent und
2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt, auf 10 Prozent.

An Stelle des Betrages von 1.200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1.500 Euro.

Paragraph: § 11b SGB II / Absetzbeträge

Wesentliche Änderungen:

Fassung vom 12.05.2011:

Die internen Arbeitshinweise zu § 11 wurden aufgrund der Neustrukturierung der Vorschriften zur Einkommensanrechnung durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24 März 2011 neu erstellt:

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die grundsätzlichen Regelungen in der neuen Regelung des § 11 zusammengefasst. Hier wurden auch Regelungen aus der Alg II-VO mit aufgenommen, die dort gestrichen wurden. Anrechenfreie Einkommensarten und Absetzbeträge wurden abgetrennt und in den §§ 11a und 11b separat aufgeführt.

- Der neue § 11b regelt nunmehr alle Absetzbeträge und alle Freibeträge zur Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens.

- Absatz 1 regelt unverändert die Absetzbeträge des bisherigen § 11 Abs. 2 S. 1 a.F..

- Im Satz 2 wird klargestellt, dass vor Aufteilung der einmaligen Einnahme die auf den Zuflussmonat entfallenden, unvermeidbaren Beträge abzusetzen sind. Hierzu gehören sowohl die auf den Zuflussmonat entfallenden Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die mit der Einkommenserzielung notwendig verbundenen Aufwendungen sowie –bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit- die darauf entfallenden Freibeträge. Bei der Verteilung der bereinigten einmaligen Einnahmen sind monatlich weitere Absetzbeträge zu berücksichtigen, soweit sie in den einzelnen Monaten des Verteilzeitraums anfallen. Mit der Neuregelung wird eine doppelte Gewährung von Absetz- und Freibeträgen auf dasselbe Einkommen ausgeschlossen.

- Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 2 S. 2 a.F. und enthält zusätzlich noch eine Neuregelung für Aufwandsentschädigungen, Übungsleiterpauschalen und ähnliches.

- Die Neuregelung der Erwerbstätigenfreibeträge in Absatz 3 stärkt die Anreize zur Aufnahme einer voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung für Bedarfsgemeinschaften mit Alg II. Durch Ausweitung des Freibetrages im Einkommensbereich zwischen 800 und 1.000 Euro soll ein Anreiz geschaffen werden, die Arbeitszeit auszudehnen und in eine Vollzeitbeschäftigung zu wechseln.

Inhalt:

1. vom Einkommen abzusetzende Beträge

1.1 Steuern

1.2 Pflichtbeiträge

1.3 Gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen

1.4 Beiträge zur Altersvorsorge

1.5 Aufwendungen

1.6 Freibetrag bei Erwerbseinkommen

1.6.1 Grundsatz

1.6.2 Einkommen aus Erwerbstätigkeit

1.6.3 Einkommensstufen

1.6.3.1 Grundfreibetrag

1.6.3.2 Weitere Stufen

1.6.4 Berechnung des Freibetrages bei Einmalzahlungen

1.7 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzl. Unterhaltsverpflichtungen

1.8 Bei Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. SGB III bereits berücksichtigtes Einkommen

Anlage 1: Rangverhältnisse zwischen Unterhaltsberechtigten

1. Vom Einkommen abzusetzende Beträge

Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6 vorweg abzusetzen (Steuern, SV-Beiträge, Werbungskosten, Freibetrag bei Erwerbstätigkeit).

Die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30 €, die Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Kfz-Versicherung), für die Riester-Rente sowie ggf. Aufwendungen zur Erfüllung von Unterhaltspflichten sind für jeden Monat, in dem einmaliges Einkommen angerechnet wird, zu berücksichtigen.

Rz. (11b.1)
Absetzbeträge bei
einmaligen Einnahmen

1.1 Steuern

Absetzbar sind folgende Steuern:

- Lohn-/Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Gewerbesteuer
- Kapitalertragsteuer

Rz. (11b.2)
Steuern

Nicht absetzbar sind die sog. Verkehrssteuern (z. B. Mehrwertsteuer etc.).

1.2 Pflichtbeiträge

Abgesetzt werden können die Beiträge zu Pflichtversicherungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Rz. (11b.3)
Pflichtbeiträge

Hierzu gehören:

a) Die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aufgrund der gesetzlichen Versicherungspflicht (§ 4 SGB I):

- Krankenversicherung (auch landwirtschaftliche Krankenversicherung),
- Pflegeversicherung,
- Rentenversicherung,
- Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte.

Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte nach § 1 Abs. 1 ALG und zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG sind auch bei gleichzeitiger Pflichtversicherung wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II abzusetzen; eine Mehrfachversicherung ist somit möglich.

b) Die von versicherungspflichtigen selbständigen Personen im Rahmen der Sozialversicherung gezahlten Pflichtbeiträge für die

- Handwerkerversicherung,
- Unfallversicherung,

soweit diese keine Betriebsausgaben sind.

c) Die Pflichtbeiträge nach § 20 Abs. 3 SGB XI (Pflegeversicherung) von freiwillig Krankenversicherten.

d) Der Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 242 SGB V).

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einer nicht familienversicherten Partnerin oder eines nicht familienversicherten Partners können ebenfalls vom Einkommen abgesetzt werden.

1.3 Gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen

Ähnliche Einrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen, die vergleichbare Risiken abdecken (z. B. Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld, Sterbekassen).

Rz. (11b.4)
Ähnliche Einrichtungen

Gesetzlich vorgeschrieben sind:

- Pflegeversicherung für privat Krankenversicherte (§ 23 SGB XI)
- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Haftpflichtversicherungen bei bestimmten Berufsgruppen, wie z. B. Anwaltschaftspflichtversicherung

Rz. (11b.5)
Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen

Beiträge für diese Versicherungen sind in nachgewiesener Höhe vom Einkommen absetzbar.

Bei der Gebäudeversicherung handelt es sich nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung, eine Absetzung der Versicherungsbeiträge vom Einkommen ist daher nicht möglich.

Rz. (11b.6)
Gebäudeversicherung

Beiträge hierfür können als Bedarf anerkannt und im Rahmen der Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 ff) übernommen werden, soweit sie angemessen sind (Nebenkosten).

Vom Einkommen (auch Sachbezügen) eines jeden volljährigen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft werden für angemessene private Versicherungen pauschal 30 EUR monatlich abgesetzt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Alg II-V). Die Pauschale kann auch vom Kindergeld eines 18- bis 24-jährigen Kindes abgesetzt werden.

Rz. (11b.7)
Angemessene private
Versicherungen

Auch auf Nachweis können keine höheren Beiträge berücksichtigt werden.

Vom Einkommen minderjähriger Leistungsberechtigter ist die Pauschale nur abzusetzen, wenn diese eine entsprechende Versicherung abgeschlossen haben; unabhängig von der Höhe der nachgewiesenen Versicherungsbeiträge sind auch hier 30 EUR monatlich abzusetzen.

Rz. (11b.8)
Angemessene private
Versicherungen bei
Minderjährigen

Gem. § 11b Absatz 1 Nummer 3 müssen Beiträge zu privaten Versicherungen nach Grund und Höhe angemessen sein; an die Angemessenheit nach dem Grund der Versicherung (Notwendigkeit) sind hierbei hohe Anforderungen zu stellen; in der Regel dürfte der Versicherungsschutz (z. B. Haftpflicht, Hausrat) durch Versicherungen der Eltern gedeckt sein.

Nicht unter die vorgenannte Pauschale fallen Aufwendungen für angemessene Versicherungen, die die Gesundheits- und Altersvorsorge der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sichern, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen und die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 11b Absatz 1 Nummer 3, 2. Halbsatz Buchstaben a und b). Hierzu gehören z. B. freiwillige/private Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherungen.

Rz. (11b.9)
Private Versicherungen - keine Versicherungspflicht

Diese können in nachgewiesener Höhe abgesetzt werden. Nach § 26 geleistete Zuschüsse zu entsprechenden Beitragsarten mindern den Absetzbetrag.

Grundsätzlich sind die Pauschale für angemessene Versicherungen (30 EUR) und die Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen beim Einkommen der Person in Abzug zu bringen, die es erzielt; Versicherungsnehmer kann auch eine andere Person in der Bedarfsgemeinschaft sein. Übersteigen die Absetzbeträge das Einkommen, können Restbeträge auch vom Einkommen anderer volljähriger Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgesetzt werden.

Rz. (11b.10)
Verlagerung der abzusetzenden Beträge

Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung der Partnerin oder des Partners oder anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können vom Einkommen der erwerbstätigen leistungsberechtigten Person in der Bedarfsgemeinschaft abgesetzt werden. Im Übrigen gilt Rz. (11b.9).

1.4 Beiträge zur Altersvorsorge

Die für die staatliche Altersvorsorge (Riester-Renten) aufgewendeten Beträge können abgesetzt werden (§ 11b Absatz 1 Nummer 4). Maßgeblich sind nur die zertifizierten Altersvorsorgeverträge (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz). Der berücksichtigungsfähige Betrag wird durch die Höhe des Mindesteigenbeitrages nach § 86 EStG begrenzt:

Rz. (11b.11)
Riester-Renten

Grundsätzlich beträgt dieser Mindesteigenbeitrag:

- 2005 2 %, höchstens aber 1.050 EUR
- ab 2006 3 %, höchstens aber 1.575 EUR
- ab 2008 4 %, höchstens aber 2.100 EUR

der Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Hiervon sind folgende Zulagen, um die sich der zu leistende Eigenanteil verringert, abzusetzen:

Rz. (11b.12)
Zulagen

Jahr	Grundzulage (jährlich)	Zulage je Kind (jährlich)
2005	76 EUR	92 EUR
ab 2006	114 EUR	138 EUR
ab 2008	154 EUR	185 EUR
(300 € für ab 1.1.2008 geborene Kinder)		

Liegt der aus dem Vorjahreseinkommen errechnete Mindesteigenbeitrag abzüglich der zuvor genannten Zulagen unterhalb eines Sockelbetrages von derzeit 60 EUR, ist stattdessen der Sockelbetrag als Mindesteinlage zu leisten (§ 86 Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG).

Rz. (11b.13)
Mindesteigenbetrag

Über den Mindesteigenbeitrag hinaus gezahlte Beiträge können nicht berücksichtigt werden.

Die geleisteten Beiträge sind auf Plausibilität zu prüfen. Erscheinen die Beiträge unplausibel, ist das Jobcenter berechtigt, die Einkommensverhältnisse aus dem Vorjahr abzufragen (§ 67a Abs. 1 SGB X). Zur Feststellung von Unplausibilitäten kann das aktuelle Einkommen herangezogen werden.

Rz. (11b.14)
Plausibilität

Zahlungen können formlos nachgewiesen werden, z. B. durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens oder Vorlage von Kontoauszügen, aus denen die Zahlung ersichtlich ist.

Rz. (11b.15)
Nachweise

Nicht unter § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 fallen steuerfreie Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge (§ 3 Nr. 63 EStG), die der Arbeitgeber an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt und durch den Arbeitgeber finanziert werden.

Rz. (11b.16)
Arbeitgeberfinanzierte
Beträge zur
Altersvorsorge

Diese Beträge bleiben jedoch anrechnungsfrei, weil sie nicht dem Arbeitnehmer, sondern direkt dem Finanzdienstleister zufließen (keine bereiten Mittel).

Beiträge für eine persönliche Leibrente nach § 10 Absatz 1 Nummer 2b EStG (sog. „Rürup-Rente“) sind nicht abzugsfähig, da § 82 EStG ausschließlich die nach dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz vorgesehenen Verträge enthält.

Rz. (11b.17)
„Rürup-Rente“

1.5. Aufwendungen

Als notwendige Aufwendungen zur Erzielung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen können z. B. nachfolgend aufgeführte Ausgaben in dem unabwendbar notwendigen Umfang berücksichtigt werden:

Rz. (11b.18)
Aufwendungen

- Doppelte Haushaltsführung (s. Rz. 11b.20 bis 11b.23)
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften
- Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmaterial, Berufskleidung, Arbeitsmittel
- Kinderbetreuungskosten (s. Rz. 11b.24)
- Bewerbungskosten
- Fahrtkosten
- Fachliteratur
- Fortbildung
- IT/Telefon
- Reisekosten
- Umzugskosten
- Unfallkosten
- Werkzeuge

Ist eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person im Rahmen einer Erwerbstätigkeit von ihrer Wohnung abwesend, ohne dass eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, ist für Mehraufwendungen für Verpflegung für jeden Kalendertag, an dem die Person wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von ihrer Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in Höhe von 6 Euro abzusetzen.

Rz. (11b.19)
Verpflegungsmehraufwand

Tatsächliche Kosten für eine doppelte Haushaltsführung können nur einkommensmindernd berücksichtigt werden, wenn die Person, die das Einkommen bezieht

Rz. (11b.20)
Doppelte
Haushaltsführung
- Allgemeines

- außerhalb des Ortes beschäftigt ist, an dem sie einen eigenen Hausstand unterhält und
- ihr weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden kann.

Kosten für die Unterkunft/Heizung am auswärtigen Ort sind grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen und erforderlichen Aufwendungen absetzbar. Über die Erforderlichkeit (z. B. Größe, Ausstattung und Höhe der Kosten) ist im Einzelfall zu entscheiden. Obergrenze sind die bei einer alleinstehenden Person als angemessen im Sinne des § 22 geltenden Kosten einer Wohnung am auswärtigen Ort.

Rz. (11b.21)
Doppelte
Haushaltsführung
-Kosten der Unterkunft

Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung werden für die auswärts beschäftigte Arbeitnehmerin oder den auswärts beschäftigten Arbeitnehmer und die Partnerin oder den Partner jeweils der Bedarf nach § 20 Absatz 4 als Regelbedarf in Ansatz gebracht. Am auswärtigen Ort ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer jedoch „alleinstehend“. Es kann davon ausgegangen werden, dass tatsächlich aufgrund der auswärtigen Unterbringung keine häusliche Ersparnis erzielt wird. Deshalb kann der Differenzbetrag zwischen dem Regelbedarf bei Partnern und bei Alleinstehenden pauschal als Mehraufwand abgesetzt werden (36 EUR).

Rz. (11b.22)
Doppelte
Haushaltsführung
- Mehraufwand -

Es ist davon auszugehen, dass im Regelfall ohne weitere Prüfung mindestens eine Familienheimfahrt im Kalendermonat erforderlich im Sinne des § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ist. Bei Verheirateten/Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können in Anlehnung an reisekostenrechtliche Regelungen zwei Familienheimfahrten monatlich als erforderlich anerkannt werden.

Rz. (11b.23)
Doppelte
Haushaltsführung
- Familienheimfahrten

Absetzbar sind Kosten maximal in Höhe der Aufwendungen, die sich bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die zweite Wagenklasse unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen ergeben.

Grundsätzlich zählen auch Kinderbetreuungskosten zu den Werbungskosten. Gebühren und Beiträge für Kindertagesstätten sind jedoch vorrangig im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu übernehmen. Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr für diese Einrichtungen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies ist bei berechtigten Personen von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld regelmäßig der Fall.

Rz. (11b.24)
Kinder-
betreuungskosten

Werden dennoch solche Kinderbetreuungskosten geltend gemacht, ist die betroffene Person aufzufordern, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beantragen.

Vom Einkommen aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind als Aufwendungen monatlich ein Sechzigstel der steuerrechtlich geltenden Werbungskostenpauschale (ab 01.01.05: 15,33 EUR monatlich, Erhöhung soll durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 auf 16,67 EUR im Dez 2011 erfolgen) abzusetzen.

Rz. (11b.25)
Abzug von
Werbungskosten

Bei **selbständiger Tätigkeit** erfolgt der Abzug nicht, da diese Kosten bereits im Rahmen der Berechnung des Einkommens nach § 11 Absatz 1 berücksichtigt wurden.

Bei **allen Formen der Erwerbstätigkeit** sind bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung als Kilometerpauschale abzusetzen.

Rz. (11b.26)
KFZ-Nutzung

Bei einer 5-Tage-Woche sind 19 Arbeitstage pro Monat anzuerkennen. Umfasst die Arbeitswoche mehr oder weniger Tage, sind die 19 Arbeitstage entsprechend zu erhöhen oder zu mindern. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden.

Die Pauschale ist auf die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehenden Kosten zu begrenzen, wenn sie gegenüber den Aufwendungen hierfür unangemessen hoch ist und die Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist (dies ist beispielsweise der Fall, wenn innerhalb einer Stadt eine Zeitmonatskarte 40 EUR monatlich kostet, sich bei Anwendung der Pauschale bei 20 km Fahrweg und 19 Arbeitstagen aber ein Abzug von 76 EUR ergeben würde)

Rz. (11b.27)
Begrenzung auf
Kosten für öffentliche
Verkehrsmittel

Bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels sind die tatsächlichen Aufwendungen abzusetzen.

Wird insgesamt der Nachweis höherer Aufwendungen geführt, können diese berücksichtigt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Alg II-V).

Rz. (11b.28)
Nachgewiesene

Sind bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bereits die nachgewiesenen sonstigen Werbungskosten (außer Fahrkosten) höher als die Pauschale hierfür, kann zusätzlich noch die Fahrkostenpauschale bzw. die Aufwendungen für das öffentliche Verkehrsmittel gewährt werden.

Beispiel 1:

Nutzung eines Kraftfahrzeuges

Fahrkostenpauschale (10 km x 0,20 € x 19 Arbeitstage): 38,00 €

Werbungskostenpauschale (sonstige Werbungskosten): 15,33 €
53,33 €

Beispiel 2:

Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Kosten einer Monatskarte): 35,00 €

Werbungskostenpauschale: 15,33 €
50,33 €

Der Hilfebedürftige macht Arbeitsmittel in Höhe von 40,00 € als Werbungskosten geltend.

Beispiel 1 und 2:

Statt 15,33 € können 40 € berücksichtigt werden, jeweils zuzüglich Aufwendungen für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Die Werbungskosten sind nur bei der Person abzusetzen, die das Erwerbseinkommen erzielt.

1.6 Freibetrag bei Erwerbseinkommen

Für Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 30. Juni 2011 zufließt und für Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.07.2011 beginnen, gilt der Freibetrag bei Erwerbseinkommen nach § 30 in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung, längstens jedoch bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ab dem 1. Juli 2011.

Rz. (11b.29)
Übergangsregelung

1.6.1 Grundsatz

Der Freibetrag wird jedem erwerbsfähigen Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft eingeräumt, das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt.

Rz. (11b.30)
Status des Leistungsempfängers

Nicht erwerbsfähigen Personen (Sozialgeldempfänger) wird der Freibetrag nicht gewährt.

Ändert sich der Status im Laufe eines Monats von „erwerbsfähig“ zu „nicht erwerbsfähig“ oder umgekehrt, wird der Freibetrag für den ganzen Monat gewährt.

1.6.2 Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Der Freibetrag wird nur für Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit gewährt. Dies sind Einnahmen, die die leistungsberechtigte Person unter Einsatz und Verwertung ihrer Arbeitskraft aus einer Tätigkeit erzielt.

Rz. (11b.31)
Definition
Erwerbseinkommen

Auf Art und Umfang der Tätigkeit bzw. auf die Sozialversicherungspflicht einer Beschäftigung kommt es nicht an. Auch Einkünfte/Vergütungen auf Grund einer Tätigkeit als Beamter, Selbständiger oder aus einer freiberufl-

Rz. (11b.32)
Einkommensarten

chen Tätigkeit, von geringfügig oder kurzzeitig Arbeitenden sowie von Auszubildenden fallen darunter.

Der Freibetrag ist nur auf zu berücksichtigendes Einkommen zu gewähren; privilegierte Einkommensteile bleiben außer Betracht.

Rz. (11b.33)
Privilegierte
Einkommensteile
Rz. (11b.34)
Lohnfortzahlung,
Nebeneinkommen,
Zuschuss zum
Mutterschaftsgeld

Auch nachfolgend aufgeführten Personen steht der Freibetrag zu:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (nicht aber für den anschließenden Bezug von Krankengeld),
- Berechtigte Personen von Arbeitslosengeld für Einkommen aus einer Nebentätigkeit - nicht jedoch für das Arbeitslosengeld,
- Bezieherin eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld, jedoch nicht für das Mutterschaftsgeld.

Insolvenzgeld und Kurzarbeitergeld sind Lohnersatzleistungen, die bei einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis erbracht werden. Sie unterscheiden sich u. a. darin, dass im Insolvenzgeldzeitraum weiterhin die Arbeitskraft eingesetzt wird. Daher ist auch auf das Insolvenzgeld der Erwerbstätigenfreibetrag zu gewähren, für das Kurzarbeitergeld hingegen nicht.

Rz. (11b.35)
Insolvenzgeld und
Kurzarbeitergeld

1.6.3 Einkommensstufen

1.6.3.1 Grundfreibetrag

Ein Betrag in Höhe von 100 EUR ist grundsätzlich frei. Dieser Grundfreibetrag (GFB) wird an Stelle der Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 – 5 gewährt.

Rz. (11b.36)
Grundfreibetrag

In dem Grundfreibetrag sind auch folgende Pauschalen gemäß § 6 Abs. 1 Alg II-V enthalten:

Rz. (11b.37)
Pauschalen nach
§ 6 Alg II-V

- Nr. 1: 30,- € für angemessene private Versicherungen
- Nr. 3 Buchstabe a): 1/60 der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale
- Nr. 3 Buchstabe b): 0,20 € Wegstreckenentschädigung für jeden Entfernungskilometer

Höhere Aufwendungen müssen nachgewiesen werden, sofern sie nicht in den Pauschalbeträgen nach § 6 Alg II-V bzw. bei selbständigen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Alg II-V enthalten sind; sie dürfen nur bei einem Bruttoeinkommen über 400 EUR berücksichtigt werden.

Rz. (11b.38)
Höhere Aufwendungen

Erhält eine leistungsberechtigte Person **mindestens aus einer** Tätigkeit steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b EStG (z. B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich) ist an Stelle der Beträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 – 5 ein Betrag von 175 EUR abzusetzen. Höhere Aufwendungen können abgesetzt werden, wenn die Einnahmen einen Betrag von 175 EUR übersteigen und die Aufwendungen nachgewiesen werden.

Rz. (11b.39)
steuerfreie Einnahmen
nach § 3 Nr. 12, 26,
26a oder 26b EStG

Beispiel 1:

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit bei einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in Höhe von einmalig 500 Euro (§ 3 Nummer 26

a EStG).

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

	500,- €
./.. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3	175,- €
./.. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 500,- EUR)	80,- €
= Anrechnungsbetrag	245,- €

Beispiel 2:

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit als Übungsleiter in Höhe von 175,- Euro monatlich (§ 3 Nummer 26 EStG). Darüber hinaus hat sie Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 400 Euro monatlich.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

	575,- €
./.. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3	175,- €
./.. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 575,- EUR)	95,- €
= Anrechnungsbetrag	305,- €

1. Variante zu Beispiel 2:

Die Übungsleiterentschädigung beträgt nur 105 EUR monatlich.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

	505,- €
./.. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3	175,- €
./.. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 505,- EUR)	81,- €
= Anrechnungsbetrag	249,- €

2. Variante zu Beispiel 2:

Die Übungsleiterentschädigung beträgt 50 EUR monatlich.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

	450,- €
./.. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3	175,- €
./.. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 450,- €)	70,- €
= Anrechnungsbetrag	205,- €

Bei Auszubildenden in einer beruflichen Ausbildung kann unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung (also auch unter 400 € monatlich), auch ein 100 € übersteigender Betrag abgesetzt werden, wenn die Kosten für Ausbildungsmaterial und Fahrkosten notwendig entstehen und nachgewiesen werden. Dies gilt für betriebliche und überbetriebliche Ausbildungen gleichermaßen.

Rz. (11b.40)
Auszubildende

Die im Grundfreibetrag enthaltenen Absetzungen dürfen nur einmal berücksichtigt werden. Sie sind daher dort in Höhe des bereits berücksichtigten Betrags bei sonstigem Einkommen herauszurechnen. Dies ist insbesondere zu beachten, wenn das Erwerbseinkommen niedriger als der Grundfreibetrag ist.

Rz. (11b.41)
Übertragung auf andere Einkommensarten

Beispiele:

Eine alleinerziehende Leistungsberechtigte mit 6-jährigem Kind hat ein Er-

werbseinkommen von 25 € monatlich. Aufwendungen liegen wie folgt vor: für Kfz-Versicherung monatlich 35 €, Pauschale für private Versicherung 30 €, Werbungskostenpauschale 15,33 €. Das Kind hat Einkommen aus Unterhalt (250 €), Wohngeld (133 €) und Kindergeld (184 €).

Für das Kind wurde eine eigene private Versicherung in Höhe von 20 € monatlich nachgewiesen.

<i>Bedarf Mutter:</i>		<i>Bedarf Kind:</i>	
Regelbedarf	364 €	Regelbedarf	251 €
Mehrbedarf	131 €		
KdU	<u>180 €</u>	KdU	<u>180 €</u>
gesamt	<u>675 €</u>	gesamt	<u>431 €</u>

Das Einkommen des Kindes übersteigt dessen Bedarf um 106 € (567 € EK ./. 431 € Bedarf = 136 € ./. 30 € Versicherungspauschale, da nachweislich eine eigene Versicherung besteht)

1. Übertragbares EK aus Kindergeld 106 € ./. 30 € Versicherungspauschale = 76 € zu berücksichtigendes EK
2. 100 € Grundfreibetrag ./. bereits berücksichtigter Versicherungspauschale von 30 € = 70 € verbleibender Grundfreibetrag
3. 25 € Erwerbseinkommen ./. 70 € Grundfreibetrag = 0 €

Es werden 76 € Kindergeld bei der Mutter angerechnet.

Variante:

Übertragbares Einkommen aus Kindergeld beträgt nur 25 € und das Erwerbseinkommen 80 € monatlich.

1. Übertragbares EK aus Kindergeld 25 € ./. 30 € Versicherungspauschale = 0 €
2. 100 € Grundfreibetrag ./. bereits berücksichtigter Versicherungspauschale von 25 € = 75 € verbleibender Grundfreibetrag
3. 80 € Erwerbseinkommen ./. 75 € Grundfreibetrag = 5 €

Es werden 5 € Erwerbseinkommen bei der Mutter angerechnet.

Betriebskosten bei selbständigen Personen werden bereits bei der Einkommensermittlung nach § 3 Alg II-V abgezogen. Von dem nach § 3 Alg II-V ermittelten Einkommen ist zusätzlich der Grundfreibetrag abzusetzen. Liegt das Einkommen über 400 EUR, ist wie bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine höhere Absetzung nur möglich, wenn die Abzugsbeträge nach § 11b Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zusammen über 100 EUR liegen.

Rz. (11b.42)
Besonderheit bei
Selbständigen

1.6.3.2 Weitere Stufen

Für die nachfolgenden Bruttoteilbetragsstufen ist jeweils ein weiterer Freibetrag zu gewähren:

Rz. (11b.43)
Weitere Stufen

100,01 € - 1.000,00 €	20 Prozent
1.000,01 € - 1.200,00 €	10 Prozent
1.000,01 € - 1.500,00 € (<u>mit</u> minderjährigem Kind)	10 Prozent

des auf die einzelnen Stufen entfallenden Bruttoentgelt.

Die Grenze von 1.500 EUR gilt stets, wenn in der Bedarfsgemeinschaft ein minderjähriges Kind (auch Stiefkind) vorhanden ist. Minderjährige Kinder außerhalb der Bedarfsgemeinschaft können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Nachweise (z. B. Geburtsurkunde, Unterhaltstitel) vorliegen.

Rz. (11b.44)
Nachweis minderjähriger Kinder

Ist ein Kind mindestens für einen Tag im Monat für die höhere Einkommensgrenze zu berücksichtigen, so wird diese für die Berechnung des ganzen Kalendermonates zugrunde gelegt.

Rz. (11b.45)
Monatsprinzip

1.6.4 Berechnung des Freibetrages bei Einmalzahlungen

Für einmalige Einkommen aus Erwerbstätigkeit (z. B. Weihnachts-/Urlaubsgeld) ist auch ein Freibetrag nach § 11b Abs. 3 zu gewähren. Hierbei sind sowohl die Einkommensstufe gemäß § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 als auch die Einkommensobergrenzen gemäß § 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 zu beachten. Für den Monat des Zuflusses der Einmalzahlung ist der für das laufende Einkommen noch nicht genutzte Freibetrag von der Nettoeinmalzahlung abzusetzen. Das nach Abzug des Freibetrages anzurechnende Einkommen aus der Einmalzahlung ist in der Regel auf sechs Monate aufzuteilen (siehe Hinweise zu § 11).

Rz. (11b.46)
Freibetrag bei Einmalzahlung

Beispiel:

Laufendes Erwerbseinkommen in Höhe von 950 € brutto, 750 € netto, ohne minderjähriges Kind.

Nettoeinkommen:	750,00 €
./. Grundfreibetrag	100,00 €
./. FB	170,00 €
= Anrechnungsbetrag	480,00 €

Im November fließt ein Weihnachtsgeld in Höhe von 950 € brutto zu. Aus dem Gesamtbruttoentgelt von 1.900 € ergibt sich ein Nettoentgelt von 1.460 €; der auf die Einmalzahlung entfallende Teil des Nettoentgelts beträgt somit 710 €. Die Einmalzahlung ist auf 6 Monate anzurechnen.

Nicht genutzter Freibetrag bei laufendem Einkommen:

*1.200 € (Obergrenze) - 950 € (bisheriges Brutto)
= (50 € x 20% [$<1.000,01$ €]) und (200 € x 10% [1.000 € - 1.200 €]) = 30 €*

Nettoeinmalzahlung	710,00 €
./. nicht genutzter FB	30,00 €
= Anrechnungsbetrag	680,00 €

(aufgeteilt auf 6 Monate = 113,33 € monatlich)

1.7 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzl. Unterhaltsverpflichtungen

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen stehen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag den Betroffenen nicht als bereites Einkommen zur Verfügung. Dies gilt wegen der jederzeitigen Pfändbarkeit auch für nicht gepfändete Ansprüche, die aber wegen des titulierten Unterhaltsanspruchs jederzeit gepfändet werden können. Unterhaltszahlungen, die eine unterhaltsverpflichtete Person aufgrund eines titulierten Unterhaltsanspruchs oder einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung zu erbringen hat, sind deshalb vom Einkommen der unterhaltsverpflichteten Person abzuziehen.

Rz. (11b.47)
Unterhaltsansprüche

Wird durch die Absetzung der Unterhaltsbeträge die unterhaltsverpflichtete Person selbst hilfebedürftig, ist diese aufzufordern, im Rahmen seiner Selbsthilfemöglichkeiten einen Antrag auf Abänderung des in der Regel noch unter anderen Bedingungen ergangenen Unterhaltstitels zu stellen. Bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit ist vom individuellen Anspruch der unterhaltsverpflichteten Person auszugehen.

Rz. (11b.48)
Hilfebedürftigkeit durch
Unterhaltszahlungen

Beispiel:

Unterhaltsverpflichteter lebt mit Partnerin in eheähnlicher Gemeinschaft, monatliche KdU: 400 €, bereinigtes Einkommen 750 €, Unterhaltsverpflichtungen/-zahlungen 200 € monatlich.

Auch nach Absetzung der Unterhaltszahlungen tritt Hilfebedürftigkeit für ihn nicht ein (550 EUR verbleibendes Einkommen stehen 528 EUR individuellem Bedarf gegenüber); die Einkommensverteilung nach der Bedarfsanteilmethode ist für die Beurteilung der individuellen Hilfebedürftigkeit ohne Belang.

Bis zur Wirksamkeit des geänderten Unterhaltstitels sind Unterhaltszahlungen vom Einkommen abzusetzen.

Bei den Unterhaltstiteln kann es sich auch um solche handeln, die gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4 i. V. m. § 60 SGB VIII kostenfrei beim Jugendamt beschafft werden können.

Rz. (11b.49)
Unterhaltstitel

Die tatsächliche Erbringung der Unterhaltszahlungen ist nachzuweisen.

Die unterhaltsrechtlichen Rangverhältnisse sind der Anlage 1 zu entnehmen.

In analoger Anwendung des § 11b Abs. 1 Nr. 7 können Kostenbeiträge nach den §§ 91 ff SGB VIII, die ein Elternteil zu erbringen hat, als nicht bereite Mittel von dessen Einkommen abgezogen werden. Der Kostenbeitrag ist gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen, soweit er die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person mindert; er tritt damit an die Stelle der Unterhaltspflichtung.

Rz. (11b.50)
Kostenbeiträge nach
§§ 91 ff SGB VIII

1.8 Bei Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. SGB III bereits berücksichtigtes Einkommen

Abzusetzen ist der Teil des Einkommens, der bereits bei der Feststellung von Ansprüchen der Ausbildungsförderung nach

- dem 4. Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
 - den §§ 71 ff SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) oder
 - § 108 SGB III (Ausbildungsgeld)
- angerechnet wurde.

Rz. (11b.51)
Ausbildungsförderung

Der abzusetzende Einkommensteil ist dem BAföG- oder BAB-Bescheid zu entnehmen.

Die Rangverhältnisse zwischen Unterhaltsberechtigten

1. Rang

- Minderjährige unverheiratete Kinder
 - innerhalb oder außerhalb bestehender Ehe geboren oder adoptiert
- Volljährige Kinder
 - im Haushalt eines Elternteils lebend
 - unverheiratet
 - in der allgemeinen Schulausbildung stehend
 - bis zum 21. Lebensjahr

2. Rang

- Ehepartner
 - getrennt oder zusammenlebend
 - die minderjährige Kinder betreuen
- Geschiedene,
 - wenn sie minderjährige Kinder betreuen
- Geschiedene
 - nach langer Ehedauer
- nicht verheiratete Mütter und Väter gemeinsamer Kinder

3. Rang

- Geschiedene,
 - die nicht in Rang 2 fallen.
- getrennt lebende Ehepartner,
 - die nicht in Rang 2 fallen.

4. Rang

- Volljährige Kinder,
 - die sich nicht mehr in Schulausbildung befinden
 - bzw. über 21 Jahre alt sind.

5. Rang

- Enkelkinder
- Urenkelkinder

6. Rang (aufsteigende Linie)

- Eltern
- Großeltern
- Urgroßeltern